



RECHTSGRUNDLAGEN DER SOZIALEN ARBEIT WICHTIGE GLIEDERUNGS- UND STRUKTURPRINZIPIEN DES SGB VIII

Norman Harras
Sachverständiger für das Familienrecht
Dipl. Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (FH)
Master of Arts (M.A) (DIU Dresden)
Kommunikationspsychologie /
Kommunikationsmanagement
Mediator
Supervisor

STRUKTUR DER VERANSTALTUNG

HZ 20-1

28.04.2021: 08.00 bis 09.30 Uhr, **09.45 bis 11:15 Uhr** und 12.15 bis 13:45 Uhr

30.04.2021: 08.00 bis 09.30 Uhr, 09.45 bis 11.15 Uhr

11.05.2021: 15.45 bis 17.15 Uhr, 17.30 bis 19.00 Uhr

10.06.2021: 08.00 bis 09.30 Uhr, 09.45 bis 11:15 Uhr und 12.15 bis 13:45 Uhr

JS 20-1

28.04.2021: 15.45 bis 17:15 Uhr, **17:30 bis 19.00 Uhr**

29.04.2021: 15.45 bis 17:15 Uhr, 17.30 bis 19.00 Uhr

30.04.2021: 12:15 bis 13:45 Uhr, 14.00 bis 15.30 Uhr und 15:45 bis 17.15 Uhr

10.05.2021: 14.00 bis 15:30 Uhr, 15.45-17:15Uhr und 17:30 bis 19.00 Uhr

STRUKTUR DER VERANSTALTUNG

Thema 1 Die Entwicklung des Kinder und Jugendhilferechtes

Thema 2 Wichtige Gliederungs- und Strukturprinzipien des SGB VIII

Thema 3 Kindeswohlgefährdung

Thema 4 Leistungen der KJH:

§§11- 15 SGBVIII Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit erzieherischer Jugendschutz

§§ 16-21 SGBVIII Förderung und Erziehung der Familie

§§ 22-26 SGB VIII Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

Thema 5 Individuelle Hilfen: Hilfen zur Erziehung

§§27- 41 SGB VIII

Thema 6 Leistungen der KJH

§§ 28-35 SGBVIII

Thema 7 Leistungen der KJH

§§ 36-41 SGBVIII

Thema 8 Leistungen der KJH

§§ 42- 49 SGBVIII

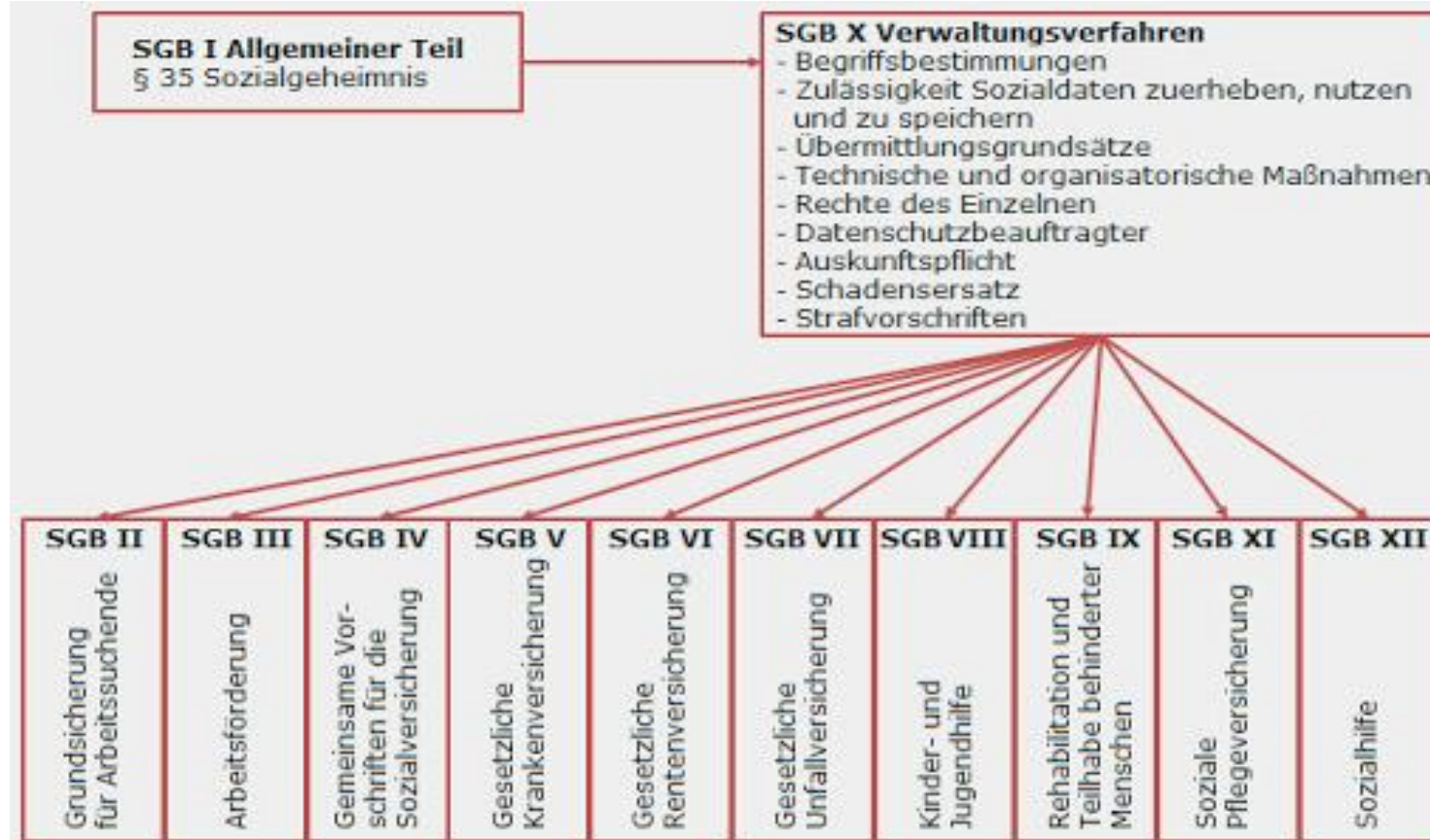
Thema 9 Andere Aufgaben der KJH

§§50 bis 58 SGB VIII

Thema 10 Weitere wichtige Vorschriften und Zusammenfassung

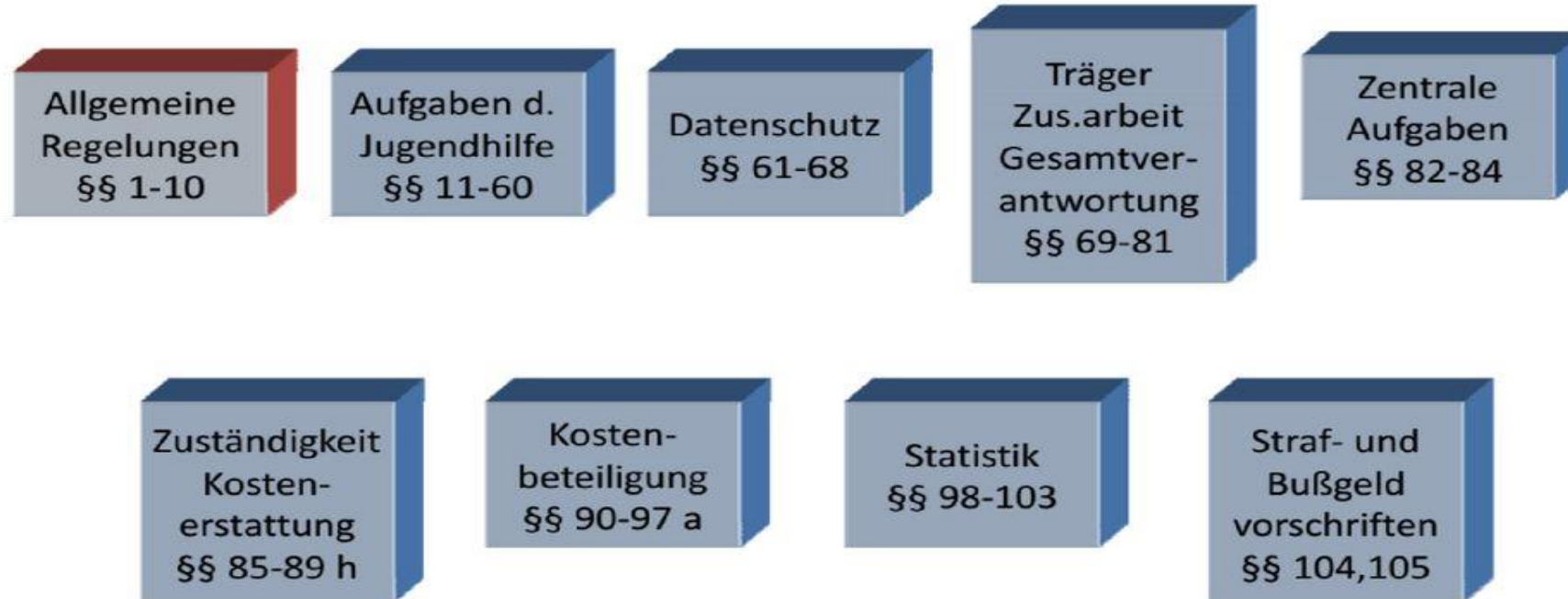


DIE SOZIALGESETZBÜCHER



2. Überblick SGB VIII

Systematik des SGB VIII



WICHTIGE GLIEDERUNGS- UND STRUKTURPRINZIPIEN DES SGB VIII

Die Gliederung des SGB VIII in elf Kapitel und dessen Regelungen im Überblick

- Erstes Kapitel – Allgemeine Vorschriften (§§ 1 bis 10 SGB VIII); sie gelten für alle folgenden Kapitel und sind grundlegend für das Verständnis des gesamten SGB VIII
- Zweites Kapitel – Leistungen der (Kinder- und) Jugendhilfe (§§ 11 bis 41 SGB VIII); diese Paragraphen sind für die Soziale Arbeit am wichtigsten! Sie enthalten zahlreiche Verpflichtungen der öffentlichen Jugendhilfe und teilweise einklagbare Rechtsansprüche von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen und Personensorgeberechtigten auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.
- Drittes Kapitel – Andere Aufgaben der (Kinder- und) Jugendhilfe (§§ 42 bis 60 SGB VIII); diese Regelungen enthalten wichtige Schutzaufgaben betreffend Kinder und Jugendliche!
- Viertes Kapitel – Schutz von Sozialdaten (§§ 61 bis 68 SGB VIII)
- Fünftes Kapitel – Träger der (Kinder- und) Jugendhilfe, Zusammenarbeit, Gesamtverantwortung (§§ 69 bis 81 SGB VIII); diese Vorschriften sind wichtig für das Gesamtsystem der freien und öffentlichen (Kinder- und) Jugendhilfe in Deutschland und für deren Zusammenwirken!
- Sechstes Kapitel – Zentrale Aufgaben §§ 82 bis 84 SGB VIII (auf Bundes- und Landesebene)
- Siebtes Kapitel – Zuständigkeit, Kostenerstattung (§§ 85 bis 89h SGB VIII)
- Achstes Kapitel – Kostenbeteiligung (§§ 90 bis 97c SGB VIII)
- Neuntes Kapitel – Kinder- und Jugendhilfestatistik (§§ 98 bis 103 SGB VIII)
- Zehntes Kapitel – Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 104, 105 SGB VIII)
- Elftes Kapitel – Schlussvorschriften (§ 106 SGB VIII)

THEMA 2

WICHTIGE GLIEDERUNGS- UND STRUKTURPRINZIPIEN DES SGB VIII

Bereits mit Blick auf das frühere, bis 1990 geltende Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG) hat das Bundesverwaltungsgericht in den 1970er Jahren festgestellt, dass dieses „seinem Gegenstand nach“ ein „**Erziehungsgesetz**“ sei (BVerwGE 52, S. 214 f.).

Dies gilt auch für das SGB VIII, auch wenn dabei der Fokus „**Stärkung und Unterstützung der Familien**“ verstärkt in den Mittelpunkt der rechtlichen Regelungen gerückt ist. Außerdem ist das SGB VIII ein **Leistungs-, Struktur- und Fördergesetz**.

Das **Leitmotiv** für das SGB VIII beinhaltet dessen § 1 Abs. 1 SGB VIII, ergänzt um dessen Absatz 3. Demnach hat jeder junge Mensch „**ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit**“. Diese zweifache – individuelle wie soziale – Zielsetzung der Kinder- und Jugendhilfe zieht sich gleichsam wie ein „roter Faden“ durch das gesamte SGB VIII. Eine Konkretisierung erfolgt durch § 1 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 SGB VIII und sodann die einzelnen Vorschriften der folgenden Kapitel des Gesetzes.

Mit dem KJHG/SGB VIII hatte das für die Kinder- und Jugendhilfe zentrale Bundesgesetz seit 1990/1991 den Stand eines modernen **Sozialleistungsgesetzes** erreicht

STRUKTURPRINZIPIEN DES SGB VIII

5 Strukturprinzipien

- **Partnerschaftliche Zusammenarbeit** der öffentlichen mit der freien Jugendhilfe §4 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII, bei Achtung der Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung, Aufgabenwahrnehmung und Organisation, §4 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII , vgl. auch §§ 71, 74, 77, 78, 78a ff., 80 SGB VIII. (Zusammenarbeit im Jugendhilfeausschuss, in Arbeitsgemeinschaften, bei der Finanzierung und der Jugendhilfeplanung)
- **Gesamtverantwortung** der öffentlichen Träger, § 79 SGB VIII, die auch allein AdressatInnen von Leistungsverpflichtungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII und ggf. von Rechtsansprüchen sind.
- **Leistungserbringung** durch freie und öffentliche Träger, § 3 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII, bei grundsätzlichem Vorrang der Träger der freien Jugendhilfe, § 4 Abs. 2 SGB VIII (**Subsidiaritätsprinzip**). Die öffentliche Jugendhilfe soll also im Bedarfsfall zunächst prüfen, ob Angebote der freien Jugendhilfe vorhanden sind oder – mit öffentlicher Förderung – geschaffen werden können, und zunächst von eigenen Maßnahmen absehen. Ein „absolutes Betätigungsverbot“ der öffentlichen Jugendhilfe folgt daraus aber nicht;
- **Förderung** der Träger der freien Jugendhilfe durch die öffentliche Jugendhilfe, § 4 Abs. 3 i. V. m. §§ 74 ff SGB VIII;
- besondere Situation im Bereich **der anderen Aufgaben**: Wahrnehmung derselben durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 3 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII, wobei allerdings anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII, § 76 SGB VIII (bei Fortbestehen der Verantwortlichkeit der öffentlichen Träger) bei bestimmten Aufgaben beteiligt werden können

STRUKTURPRINZIPIEN DES SGB VIII

Andere Aufgaben der Jugendhilfe

Bei den sog. anderen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach den §§ 42 bis 60 SGB VIII handelt es sich um wichtige, überwiegend „klassische“ Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (insbesondere der vorläufigen Inobhutnahme und der Erteilung von Erlaubnissen zur Vollzeitpflege und zum Betrieb von Einrichtungen), der Zusammenarbeit mit den Familien- und Jugendstrafgerichten, der Beratung und Unterstützung von unverheirateten Müttern, im Bereich von Beistandschaft, Vormundschaft und Pflegschaft für Kinder und Jugendliche sowie um administrative Tätigkeiten der Beurkundung. Die anderen Aufgaben werden grundsätzlich von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe selbst wahrgenommen, zumeist von den Jugendämtern; allerdings können auch Träger der freien Jugendhilfe in bestimmten Fällen solche Aufgaben wahrnehmen oder damit betraut werden.

Bsp.: ION-Stelle sowohl öffentlich als auch bei freien Träger möglich.

Welche Beispiele kennen Sie ? Welche Anderen Aufgaben wären übertragbar?

Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, Beurkundung, vollstreckbare Urkunden, Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen, Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz, Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten, Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen, Erlaubnis zur Kindertagespflege, Erlaubnis zur Vollzeitpflege, Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung, Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft

STRUKTURPRINZIPIEN DES SGB VIII

KAPITEL I BIS V

§1 SGBVIII

§ 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,

Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,

Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,

dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

STRUKTURPRINZIPIEN DES SGB VIII

§1 SGBVIII

§ 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

Die Vorschrift gilt unverändert seit Inkrafttreten des SGB VIII. Durch die Wortwahl wird die Wandlung vom ordnungs- und eingriffsrechtlich geprägten Gesetzeswerk des JWG zum Sozial-Leistungsgesetz deutlich.

Nach der Gesetzesbegründung ist [§ 1](#) Leitnorm und Generalklausel. Absatz 1 **normiert das Recht junger Menschen auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung**. Absatz 2 übernimmt in 2 Sätzen die Regelung des [Art. 6 Abs. 2 GG](#) **zum Erziehungsrecht der Eltern und zum Wächteramt des Staates**. Damit wird die Bindung an die verfassungsrechtlichen Vorgaben betont. Zugleich normiert die Vorschrift den verfassungsrechtlich garantierten Erziehungsvorrang der Eltern. Absatz 3 **benennt programmatisch Mittel, die dazu dienen**, das in Abs. 1 formulierte Ziel zu erreichen. Dabei werden die Grundziele der Jugendhilfe beispielhaft aufgeführt. Sie stellen die Aufgaben bei der Förderung und Unterstützung des Wohls junger Menschen in den Vordergrund, während zuvor [§ 1](#) JWG auf die Eingriffsbefugnisse des Staates abstellte.

STRUKTURPRINZIPIEN DES SGB VIII

§2 SGBVIII LEISTUNGEN DER JUGENDHILFE

Leistungen der Jugendhilfe sind:

Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),

Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),

Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25),

Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),

Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),

Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41).

Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind

1. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),
2. die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§ 42a),

https://dejure.org/gesetze/SGB_VIII/2.html

STRUKTURPRINZIPIEN DES SGB VIII

§3 SGBVIII FREIE UND ÖFFENTLICHE JUGENDHILFE

Freie und öffentliche Jugendhilfe

- (1) Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.
- (2) Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Leistungsverpflichtungen, die durch dieses Buch begründet werden, richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe werden von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. Soweit dies ausdrücklich bestimmt ist, können Träger der freien Jugendhilfe diese Aufgaben wahrnehmen oder mit ihrer Ausführung betraut werden.

Warum ist Trägervielfalt wichtig ?

Bsp: Beratungsstellen ?

<https://www.erziehungsberatung-sachsen.com/beratungsstellensuche/dresden/>

STRUKTURPRINZIPIEN DES SGB VIII

§4 SGBVIII ZUSAMMENARBEIT DER ÖFFENTLICHEN JUGENDHILFE MIT DER FREIEN JUGENDHILFE

Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe

- (1) Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.
- (2) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.
- (3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.

Fallbeispiel Kinder und Jugendfarmen

<https://www.bdja.org/ueber-uns/ueber-den-bdja/>

<http://panama.treberhilfe-dresden.de/>

Seit 2008

<https://www.vsp-dresden.org/beratung-hilfen-zur-erziehung/maedchenzuflucht/team.html>

STRUKTURPRINZIPIEN DES SGB VIII

§5 SGBVIII WUNSCH- UND WAHLRECHT

§ 5 Wunsch- und Wahlrecht

- (1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.

Warum ist das Wunsch und Wahlrecht wichtig ?

http://www.kreis-meissen.org/download/Landratsamt/TV_2019.pdf

STRUKTURPRINZIPIEN DES SGB VIII

§6 SGBVIII GELTUNGSBEREICH

Geltungsbereich

- (1) *1Leistungen nach diesem Buch werden jungen Menschen, Müttern, Vätern und Personensorgeberechtigten von Kindern und Jugendlichen gewährt, die ihren tatsächlichen Aufenthalt im Inland haben.*
- (2) *2Für die Erfüllung anderer Aufgaben gilt Satz 1 entsprechend.*
- (3) *3Umgangsberechtigte haben unabhängig von ihrem tatsächlichen Aufenthalt Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts, wenn das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.*

(2) 1Ausländer können Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. 2Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Deutschen können Leistungen nach diesem Buch auch gewährt werden, wenn sie ihren Aufenthalt im Ausland haben und soweit sie nicht Hilfe vom Aufenthaltsland erhalten.

(4) Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts bleiben unberührt

Bsp.: Kindergeld

STRUKTURPRINZIPIEN DES SGB VIII

§7 SGBVIII BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Buches ist

1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, soweit nicht die Absätze 2 bis 4 etwas anderes bestimmen,
2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,
3. junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,
4. junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist,
5. Personensorgeberechtigter, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
6. Erziehungsberechtigter, der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

(2) Kind im Sinne des § 1 Abs. 2 ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist.

(3) Werktage im Sinne der §§ 42a bis 42c sind die Wochentage Montag bis Freitag; ausgenommen sind gesetzliche Feiertage.

(4) Die Bestimmungen dieses Buches, die sich auf die Annahme als Kind beziehen, gelten nur für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Problem: umA

STRUKTURPRINZIPIEN DES SGB VIII

§9 SGBVIII GRUNDRICHTUNG DER ERZIEHUNG, GLEICHBERECHTIGUNG VON MÄDCHEN UND JUNGEN

Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

Worauf müssten Sie hierbei in Ihrem Arbeitsfeld achten ?

STRUKTURPRINZIPIEN DES SGB VIII

§ 10 VERHÄLTNIS ZU ANDEREN LEISTUNGEN UND VERPFLICHTUNGEN

Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen

(1) 1Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen, werden durch dieses Buch nicht berührt. 2Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Buch entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

(2) 1Unterhaltspflichtige Personen werden nach Maßgabe der §§ 90 bis 97b an den Kosten für Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch beteiligt. 2Soweit die Zahlung des Kostenbeitrags die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen mindert oder der Bedarf des jungen Menschen durch Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch gedeckt ist, ist dies bei der Berechnung des Unterhalts zu berücksichtigen.

(3) 1Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zweiten Buch vor. 2Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 3 Absatz 2, den §§ 14 bis 16g, § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches sowie Leistungen nach § 6b Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches den Leistungen nach diesem Buch vor.

(4) 1Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Neunten und Zwölften Buch vor. 2Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 27a Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches und Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, den Leistungen nach diesem Buch vor. 3Landesrecht kann regeln, dass Leistungen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von anderen Leistungsträgern gewährt werden.

IHRE FRAGEN

